



Sebastian Remberg

## **Das Rechtsmissbrauchsverbot als Minderheitenschutz im Gesellschaftsrecht**

Dargestellt am Beispiel des  
aktienrechtlichen Squeeze-out

## Einleitung

Seit 2002 gestattet das deutsche Aktienrecht jedem Aktionär, der über eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 95 Prozent verfügt, die Übernahme auch der restlichen im Umlauf befindlichen Aktien und damit ein „Hinausdrängen“ (*Squeeze-out*) der diese Minderheitsbeteiligungen haltenden Aktionäre (vgl. §§ 327a ff. AktG).<sup>1</sup> Dabei hat der Gesetzgeber das Übertragungsverfahren bewusst an die Regelungen zur Mehrheitseingliederung (§§ 320 ff. AktG) angelehnt.<sup>2</sup> Über die Durchführung des Squeeze-out entscheidet somit die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die betroffenen Minderheitsaktionäre bedeutet dies allerdings, dass eine Übertragung ihrer Anteile auf den Hauptaktionär nicht nur ohne ihre Zustimmung, sondern auch gegen ihren ausdrücklichen Willen möglich ist. Als Ausgleich für den participationsverlust steht ihnen lediglich eine Barabfindung zu (vgl. §§ 327a Abs. 1, S. 1, 327b AktG).

In der Wirtschaft fand der Squeeze-out großen Anklang, ermöglicht er doch Unternehmen, ohne großen Aufwand kostenverursachende Splitterbeteiligungen einzusammeln, „störende“ Minderheitsaktionäre loszuwerden und dadurch die Unternehmensführung effektiver zu gestalten.<sup>3</sup> So kam es bereits im Jahr seines Inkrafttretens mit der Dresdner Bank und der Mannesmann AG gleich bei zwei seinerzeit namhaften deutschen Unternehmen zu einem solchen Ausschluss von Minderheitsaktionären. Auch in den Folgejahren wurde immer wieder von § 327a Abs. 1, S. 1 AktG Gebrauch gemacht. Die Fälle HypoVereinsbank (2007), Allianz (2008), AWD (2009), Ersol (2009) und Altana (2010) stellen dabei nur ein paar prominente Beispiele der vergangenen Jahre dar.

Auch rechtlich war die Einführung des Squeeze-out bemerkenswert. Weder das Aktienrecht noch die sonstigen Gesellschaftsrechtsgebiete kannten bis dato ein vergleichbar voraussetzungsloses und anlassunabhängiges Instrument zum Ausschluss von Gesellschaftern.<sup>4</sup> Damit eignet sich der

---

1 Eingeführt wurden die §§ 327a ff. AktG durch das „Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen“ vom 20.12.2011, BGBl 2011 I, S. 3822 (3838).

2 Begr.RegE, BT-Drucks. 14/7034, S. 32.

3 Zu Sinn und Zweck des aktienrechtlichen Squeeze-out: § 1) III).

4 Vgl.: Habersack, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 6. Aufl. (2010), § 327a Rn. 8. Mittlerweile hat der Squeeze-out aber auch in andere

Squeeze-out aber wie kein anderes gesellschaftsrechtliches Rechtsinstitut zur Untersuchung und Darstellung des im Gesellschaftsrecht bestehenden Minderheitenschutzes. Dies gilt umso mehr, als die §§ 327a ff. AktG das Ergebnis eines gesetzgeberischen Trends markieren, den mitgliedschaftlichen Bestandsschutz von Minderheitsbeteiligungen im Aktienrecht zugunsten eines rein kapitalmarktrechtlichen Vermögensschutzes zurückzudrängen.<sup>5</sup> Vereinzelt wurde der Squeeze-out deshalb auch als "Fremdkörper"<sup>6</sup> oder "Radikallösung des Kapitalmarktrechts"<sup>7</sup> bezeichnet, obgleich das Schrifttum seiner Einführung überwiegend positiv gegenüber stand.<sup>8</sup>

Im Fokus dieser Arbeit steht dabei das Rechtsmissbrauchsverbot in seiner Funktion als Minderheiten schützendes Korrektiv von Mehrheitsmacht. Dies hat seinen Grund darin, dass mit zunehmender Schwere des Eingriffs in die mitgliedschaftliche Rechtsstellung von Minderheitsgesellschaftern durch eine Mehrheit stets auch die Gefahr eines Missbrauchs dieser mehrheitsbezogenen Eingriffsbefugnis steigt. Dies gilt insbesondere für den Squeeze-out, bei dem es naturgemäß nicht nur um eine bloße Beschränkung von Minderheitsrechten, sondern letztendlich um deren gänzlichen Verlust geht. Es sind daher gerade die Frage einer etwaigen Rechtsmissbräuchlichkeit des Squeeze-out im Einzelfall und die Suche nach Missbrauchsszenarien, denen im Folgenden besondere Aufmerksamkeit gewid-

---

Gesetze Eingang gefunden (§§ 39a ff. WpÜG, § 62 Abs. 5 UmwG, § 12 Abs. 4 FMStBG).

- 5 Fröde (NZG 2007, 729 (734f.)) spricht insofern zutreffend von einem Paradigmenwechsel „Vermögens- statt Bestandsschutz“; ähnlich auch: Merkt, AG 2003, 126 (133); dazu im Einzelnen: § 7 I) 2).
- 6 Habersack, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 6. Aufl. (2010), § 327a Rn. 5; Koppensteiner, in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. (2004), Vorb. § 327a Rn. 8.
- 7 Heidel/Lochner, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. (2011), Vor §§ 327a ff Rn. 8; Hüffer, AktG, 9. Aufl. (2010), § 327a Rn. 4a.
- 8 Baumbach, WM 1999, 1968; Ph.Baums, Ausschluss von Minderheitsaktionären, 2001, S. 131; DAV-Handelsrechtsausschuss, NZG 1999, 850; Ehricke/Roth, DStR 2001, 1120; Halm, NZG 2000, 1162 (1165); Gesmann/Nuissl, WM 2002, 1205; Halasz/Kloster, DB 2002, 1253; Hasselbach, in: Kölner Kommentar zum WpÜG, 2. Aufl. (2010), § 327a AktG Rn. 2; Kallmeyer, AG 2000, 59; Kossmann, NZG 1999, 1198 (1203); Schiessl, AG 1999, 442 (451); Sieger/Hasselbach, ZGR 2002, 120 (132); Vetter, DB 2001, 743; kritisch hingegen: Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 9. Aufl. (2008), S. 174; Fleischer, ZGR 2002, 757 (768 ff.); Heidel/Lochner, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. (2011), Vor §§ 327a ff Rn. 8; Hüffer, AktG, 9. Aufl. (2010), § 327a Rn. 4a; Koppensteiner, in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. (2004), Vorb. § 327a Rn. 8; Merkt, AG 2003, 126 (133).

met werden soll.<sup>9</sup> Dabei haben sich verschiedene Fallgruppen etabliert, anhand derer im Schrifttum eine potentielle Missbräuchlichkeit des Ausschlussverfahrens diskutiert wird. Dazu zählt insbesondere die nur vorübergehende Schaffung der gesetzlichen Squeeze-out-Voraussetzungen mittels Einsatzes eines Wertpapierdarlehens, die Vornahme gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen im Vorfeld eines Squeeze-out (insbesondere eines Formwechsels oder einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss), der Aktionärsausschluss mit unmittelbar anschließender (Wieder-)Aufnahme neuer bzw. alter Aktionäre oder die dem Squeeze-out vorausgehende Veranlassung einzelner Minderheitsaktionäre zum Gesellschaftsbeitritt. Auf höchstrichterliche Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang seit März 2009 zurückgegriffen werden, als sich der Bundesgerichtshof in seiner „Wertpapierdarlehen“-Entscheidung erstmals zur Frage des missbräuchlichen Einsatzes eines Squeeze-out äußerte. Dabei verneinte er einen Rechtsmissbrauch für die genannte Fallgruppe des Ausschlusses unter Zuhilfenahme eines Wertpapierdarlehens. In der Literatur stieß das Urteil weitestgehend auf Zustimmung, schaffte es doch zumindest ein gewisses Maß an Rechtssicherheit beim praktischen Umgang mit den §§ 327a ff. AktG.<sup>10</sup>

Gleichwohl scheint es nach wie vor an einer klaren Linie der Auslegung und Strukturierung des Rechtsinstituts *Rechtsmissbrauch* als Minderheitenschutz im Gesellschaftsrecht und konkret mit Blick auf den aktienrechtlichen Squeeze-out zu fehlen.<sup>11</sup> Auch von einer einheitlichen Terminologie kann insofern kaum die Rede sein. So wird der Rechtsmissbrauch vereinzelt mit der Verletzung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht in Verbindung gebracht,<sup>12</sup> während andere diese Begriffe offenbar als zwei gesondert zu prüfende Rechtsfragen verstehen.<sup>13</sup> Als ein Schwerpunkt dieser Arbeit sollen

---

9 Siehe insofern auch: Hasselbach, in: Kölner Kommentar zum WpÜG, 2. Aufl. (2010), § 327a AktG, Rn. 76, der dies unter anderem als Reaktion darauf sieht, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, den Squeeze-out auf börsennotierte Gesellschaften zu beschränken und keine weiteren Sicherungsvorkehrungen zum Schutz bestimmter besonders schutzwürdiger Minderheiten vorzusehen.

10 Heider/Hirte, GWR 2009, 111; Leuring/Rubner, NJW-Spezial 2009, 335 (336); Petersen/Wille, NZG 2009, 856 (857); Pluskat, DB 2009, 1224 (1227); Rieder, ZGR 2009, 981 (983); Ruoff/Marhewka, BB 2009, 1321 (1322); kritisch: Grunewald, EWiR 2009, 327 (328).

11 So auch: Heidel/Lochner, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. (2011), § 327a Rn. 14.

12 Siehe dazu die Nachweise in Fn. 285.

13 Siehe dazu die Nachweise in Fn. 283.

daher zunächst die rechtstheoretischen, rechtsdogmatischen und rechtsmethodischen Grundlagen des allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbots als ein Kerngedanke unserer Rechtsordnung geklärt und festgelegt werden (2. Teil). Ausgehend von den allgemein-zivilrechtlichen Voraussetzungen des Verbots missbräuchlicher Rechtsausübung werden dabei vornehmlich dessen gesellschaftsrechtsspezifischen und Squeeze-out-typischen Besonderheiten herausgearbeitet und systematisiert. Am Ende soll ein verständliches und umfassendes Minderheitenschutzkonzept stehen, das dem Rechtsanwender die Durchführung einer Rechtsmissbrauchskontrolle in gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten und insbesondere mit Blick auf Squeeze-out-Verfahren erleichtert. Nur dann, wenn die Grundrisse des Rechtsmissbrauchsverbots feststehen, kann in einem zweiten Schritt die Suche nach Fallgestaltungen erfolgen.

Erst im Anschluss ist daher zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Rechtsmissbrauchsverbot auch tatsächlich auf Konstellationen bei oder im Vorfeld der Durchführung eines Squeeze-out Anwendung findet (3. Teil). Dabei sollen Kriterien herausgearbeitet werden, die eine einheitliche Rechtsmissbrauchsbeurteilung im Kontext der §§ 327a ff. AktG ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die genannten Missbrauchsfallgruppen zurückzukommen sein.